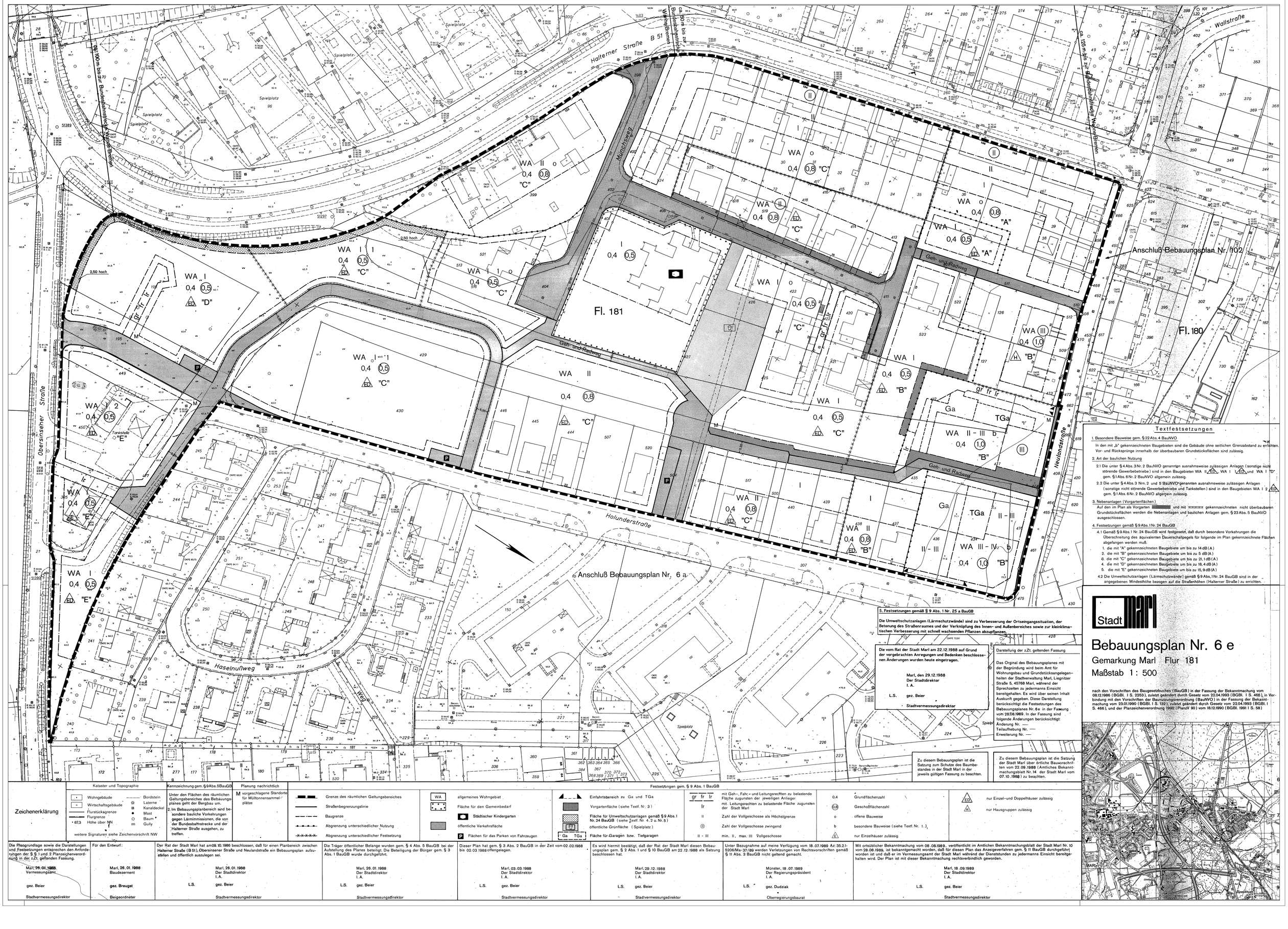

Textfestsetzungen

1. Besondere Bauweise gem. § 22 Abs. 4 BauNVO

In den mit „b" gekennzeichneten Baugebieten sind die Gebäude ohne seitlichen Grenzabstand zu errichten. Vor- und Rücksprünge innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen sind zulässig.

2. Art der baulichen Nutzung

2.1 Die unter § 4 Abs. 3 Nr. 2 BauNVO genannten ausnahmsweise zulässigen Anlagen (sonstige nicht störende Gewerbebetriebe) sind in den Baugebieten WA II ED, WA I 1 ED und WA I "D" gem. § 1 Abs. 6 Nr. 2 BauNVO allgemein zulässig.

2.2 Die unter § 4 Abs. 3 Nrn. 2 und 5 BauNVO genannten ausnahmsweise zulässigen Anlagen (sonstige nicht störende Gewerbebetriebe und Tankstellen) sind in den Baugebieten WA I 2 ED gem. § 1 Abs. 6 Nr. 2 BauNVO allgemein zulässig.

3. Nebenanlagen (Vorgartenflächen)

Auf den im Plan als Vorgarten [▨] und mit [▭] gekennzeichneten nicht überbaubaren Grundstücksflächen werden die Nebenanlagen und baulichen Anlagen gem. § 23 Abs. 5 BauNVO ausgeschlossen.

4. Festsetzungen gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB

4.1 Gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB wird festgesetzt, daß durch besondere Vorkehrungen die Überschreitung des äquivalenten Dauerschallpegels für folgende im Plan gekennzeichnete Flächen abgefangen werden muß.

1. die mit "A" gekennzeichneten Baugebiete um bis zu 14 dB (A)
2. die mit "B" gekennzeichneten Baugebiete um bis zu 5 dB (A)
3. die mit "C" gekennzeichneten Baugebiete um bis zu 21,1 dB (A)
4. die mit "D" gekennzeichneten Baugebiete um bis zu 18,4 dB (A)
5. die mit "E" gekennzeichneten Baugebiete um bis zu 15,9 dB (A)

4.2 Die Umweltschutzanlagen (Lärmschutzwände) gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB sind in der angegebenen Mindesthöhe bezogen auf die Straßenhöhen (Halterner Straße) zu errichten.

5. Festsetzungen gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 25 a BauGB

Die Umweltschutzanlagen (Lärmschutzwände) sind zu Verbesserung der Ortseingangssituation, der Betonung des Straßenraumes und der Verknüpfung des Innen- und Außenbereiches sowie zur kleinklimatischen Verbesserung mit schnell wachsenden Pflanzen abzupflanzen.

Die vom Rat der Stadt Marl am 22.12.1988 auf Grund der vorgebrachten Anregungen und Bedenken beschlossenen Änderungen wurden heute eingetragen.

Marl, den 29.12.1988
Der Stadtdirektor
I. A.
L.S. gez. Beier
Stadtvermessungsdirektor

Darstellung der z.Zt. geltenden Fassung

Das Orginal des Bebauungsplanes mit der Begründung wird beim Amt für Wohnungsbau und Grundstücksangelegenheiten der Stadtverwaltung Marl, Liegnitzer Straße 5, 45768 Marl, während der Sprechzeiten zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Es wird über seinen Inhalt Auskunft gegeben. Diese Darstellung berücksichtigt die Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 6e in der Fassung vom 28.08.1989. In der Fassung sind folgende Änderungen berücksichtigt:
Änderung Nr. —
Teilaufhebung Nr. —
Erweiterung Nr. —

Zu diesem Bebauungsplan ist die Satzung zum Schutze des Baumbestandes in der Stadt Marl in der jeweils gültigen Fassung zu beachten.

Zu diesem Bebauungsplan ist die Satzung der Stadt Marl über örtliche Bauvorschriften vom 22.09.1988 (Amtliches Bekanntmachungsblatt Nr. 14 der Stadt Marl vom 07.10.1988) zu beachten.

Stadt Marl

Bebauungsplan Nr. 6 e

Gemarkung Marl Flur 181

Maßstab 1 : 500

nach den Vorschriften des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.12.1986 (BGBl. I S. 2253), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.04.1993 (BGBl. I S. 466), in Verbindung mit den Vorschriften der Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.04.1993 (BGBl. I S. 466), und der Planzeichenverordnung 1990 (PlanzV 90) vom 18.12.1990 (BGBl. 1991 I S. 58)

Zeichenerklärung

Kataster und Topographie

- Wohngebäude
- Wirtschaftsgebäude
- Flurstücksgrenze
- Flurgrenze
- 67,3 Höhe über NN
- Bordstein
- Laterne
- Kanaldeckel
- Mast
- Baum
- Gully

weitere Signaturen siehe Zeichenvorschrift NW

Kennzeichnung gem. §9 Abs. 5 BauGB

Unter den Flächen des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes geht der Bergbau um.

2. Im Bebauungsplanbereich sind besondere bauliche Vorkehrungen gegen Lärmimmissionen, die von der Bundesbahnstrecke und der Halterner Straße ausgehen, zu treffen.

Planung nachrichtlich

M vorgeschlagene Standorte für Müllcontainersammelplätze

Festsetzungen gem. § 9 Abs. 1 BauGB

- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches
- Straßenbegrenzungslinie
- Baugrenze
- Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung
- Abgrenzung unterschiedlicher Festsetzung
- WA allgemeines Wohngebiet
- Fläche für den Gemeinbedarf
- Städtischer Kindergarten
- öffentliche Verkehrsfläche
- P Flächen für das Parken von Fahrzeugen
- Einfahrtsbereich zu Ga und TGa
- Vorgartenfläche (siehe Textf. Nr. 3)
- Fläche für Umweltschutzanlagen gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB (siehe Textf. Nr. 4. 2 u. Nr. 5)
- ED öffentliche Grünfläche (Spielplatz)
- Ga TGa Fläche für Garagen bzw. Tiefgaragen
- gr fr lr / lr mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Fläche zugunsten der jeweiligen Anlieger / mit Leitungsrechten zu belastende Fläche zugunsten der Stadt Marl
- II Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze
- (II) Zahl der Vollgeschosse zwingend
- II - III min. II, max. III Vollgeschosse
- 0,4 Grundflächenzahl
- 0,8 Geschoßflächenzahl
- o offene Bauweise
- b besondere Bauweise (siehe Textf. Nr. 1.)
- E nur Einzelhäuser zulässig
- ED nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig
- H nur Hausgruppen zulässig

Die Plangrundlage sowie die Darstellungen und Festsetzungen entsprechen den Anforderungen der § 9, 1 und 2 Planzeichenverordnung in der z.Zt. geltenden Fassung.
Marl, 26.01.1988 Vermessungsamt
gez. Beier
Stadtvermessungsdirektor

Für den Entwurf:
Marl, 26.01.1988 Baudezernent
gez. Breugst
Beigeordneter

Der Rat der Stadt Marl hat am 09.10.1986 beschlossen, daß für einen Planbereich zwischen Halterner Straße (B 51), Obersinsener Straße und Neulandstraße ein Bebauungsplan aufzustellen und öffentlich auszulegen sei.
Marl, 26.01.1988 Der Stadtdirektor I. A.
L.S. gez. Beier
Stadtvermessungsdirektor

Die Träger öffentlicher Belange wurden gem. § 4 Abs. 5 BauGB bei der Aufstellung des Planes beteiligt. Die Beteiligung der Bürger gem. § 3 Abs. 1 BauGB wurde durchgeführt.
Marl, 26.01.1988 Der Stadtdirektor I. A.
L.S. gez. Beier
Stadtvermessungsdirektor

Dieser Plan hat gem. § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 02.02.1988 bis 02.03.1988 offengelegen.
Marl, 03.03.1988 Der Stadtdirektor I. A.
L.S. gez. Beier
Stadtvermessungsdirektor

Es wird hiermit bestätigt, daß der Rat der Stadt Marl diesen Bebauungsplan gem. § 2 Abs. 1 und § 10 BauGB am 22.12.1988 als Satzung beschlossen hat.
Marl, 29.12.1988 Der Stadtdirektor I. A.
L.S. gez. Beier
Stadtvermessungsdirektor

Unter Bezugnahme auf meine Verfügung vom 18.07.1989 Az: 35.2.1-5205/Ma-37/89 werden Verletzungen von Rechtsvorschriften gemäß § 11 Abs. 3 BauGB nicht geltend gemacht.
Münster, 18.07.1989 Der Regierungspräsident I. A.
L.S. gez. Dudziak
Oberregierungsbaurat

Mit ortsüblicher Bekanntmachung vom 08.08.1989, veröffentlicht im Amtlichen Bekanntmachungsblatt der Stadt Marl Nr. 10 vom 28.08.1989, ist bekanntgemacht worden, daß für diesen Plan das Anzeigeverfahren gem. § 11 BauGB durchgeführt worden ist und daß er im Vermessungsamt der Stadt Marl während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht bereitgehalten wird. Der Plan ist mit dieser Bekanntmachung rechtsverbindlich geworden.
Marl, 18.09.1989 Der Stadtdirektor I. A.
L.S. gez. Beier
Stadtvermessungsdirektor

Uml. erl. 17.10.88
D.H.

K 21054 B

61

6e

Endstand

Fan gu.

Amtliches Bekanntmachungsblatt – Amtsblatt – der Stadt Marl

12. Jahrgang | Freitag, 7. Oktober 1988 | Nummer 14

Inhalt | Seite

I.	Beschluß im Umlegungsverfahren Nr. 14, Marl, Ringerottstraße	184
II.	Öffentliche Auslegung der Bestandskarte und des Bestandsverzeichnisses im Umlegungsverfahren Nr. 22, Marl, Lipper Weg	184
III.	Umlegungsbeschluß zum Umlegungsverfahren Nr. 23, Marl, Beckfeld	185
IV.	Umlegungsbeschluß zum Umlegungsverfahren Nr. 24, Marl, Breewiese	189
V.	Satzung der Stadt Marl über örtliche Bauvorschriften für die äußere Gestaltung baulicher Anlagen im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 6 e (östlich Halterner Straße zwischen Neulandstraße und Obersinsener Straße)	197

04.10.1988

Stadt Marl

Herausgeber und Verleger:
Stadtverwaltung Marl – Der Stadtdirektor –, Postfach 1120, 4370 Marl.
Das Amtliche Bekanntmachungsblatt – Amtsblatt – ist kostenlos während der Öffnungszeiten im Rathaus, Creiler Platz, Zimmer 5, und beim Pförtner, sowie in den Verwaltungsstellen Hüls – Stadtsparkassenhochhaus – und Hamm, Bachackerweg 89, und in der Bürgerberatung im Marler Stern erhältlich. Es wird außerdem regelmäßig gegen einen Jahreskostenbeitrag in Höhe von 20,00 DM zugesandt.

Von dieser Bekanntmachung an bis zur Bekanntmachung des Umlegungsplanes (§ 71 BauGB) dürfen gemäß § 51 BauGB im Umlegungsgebiet nur mit schriftlicher Genehmigung des Umlegungsausschusses

1. ein Grundstück geteilt oder Verfügungen über ein Grundstück und über Rechte an einem Grundstück getroffen oder Vereinbarungen abgeschlossen werden, durch die einem anderen ein Recht zum Erwerb, zur Nutzung oder Bebauung eines Grundstücks oder Grundstücksteils eingeräumt wird, oder Baulasten begründet, geändert oder aufgehoben werden,
2. erhebliche Veränderungen der Erdoberfläche oder wesentlich wertsteigernde, sonstige Veränderungen der Grundstücke vorgenommen werden;
3. nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtige aber wertsteigernde bauliche Anlagen errichtet oder wertsteigernde Änderungen solcher Anlagen vorgenommen werden;
4. genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtige bauliche Anlagen errichtet oder geändert werden.

Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

Die Genehmigung darf nur versagt werden, wenn Grund zu der Annahme besteht, daß das Vorhaben die Durchführung der Umlegung unmöglich machen oder wesentlich erschweren würde.

Die Genehmigung kann unter Auflagen und außer bei Verfügungen über Grundstücke und über Rechte an Grundstücken auch unter Bedingungen oder Befristungen erteilt werden. Wird die Genehmigung unter Auflagen, Bedingungen oder Befristungen erteilt, ist die hierdurch betroffene Vertragspartei berechtigt, bis zum Ablauf eines Monats nach Unanfechtbarkeit der Entscheidung vom Vertrag zurückzutreten. Auf das Rücktrittsrecht sind die §§ 346 bis 354 und 356 des Bürgerlichen Gesetzbuches entsprechend anzuwenden.

Wechselt die Person eines Beteiligten während des Umlegungsverfahrens, so tritt sein Rechtsnachfolger in dieses Verfahren in dem Zustand ein, in dem es sich im Zeitpunkt des Überganges des Rechts befindet.

Marl, 29.09.1988

Umlegungsausschuß
der Stadt Marl
L.S. – der Vorsitzende –
gez. Lutze

V.

Satzung der Stadt Marl über örtliche Bauvorschriften für die äußere Gestaltung baulicher Anlagen im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 6 e (östlich Halterner Straße zwischen Neulandstraße und Obersinsener Straße)

Aufgrund des § 81 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NW) in der zur Zeit geltenden Fassung und der §§ 4 und 28 (1) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der zur Zeit geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Marl am 22. September 1988 folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Geltungsbereich

Die Gestaltungssatzung gilt für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 6 e. Der Geltungsbereich ist auf einem als Anlage zu dieser Satzung gehörenden Plan dargestellt, der Bestandteil dieser Satzung ist (Beiblatt).

§ 2
Allgemeines

Zur Verwirklichung städtebaulicher und gestalterischer Absichten und Zielsetzungen können gem. § 81 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NW) in der zur Zeit geltenden Fassung die Gemeinden durch örtliche Bauvorschriften besondere Anforderungen an die äußere Gestaltung baulicher Anlagen stellen.

Die nachfolgenden örtlichen Bauvorschriften haben das Ziel, durch einen gestalterisch abgestimmten Rahmen ein harmonisch ausgewogenes und gestalterisch abgestimmtes Siedlungsbild zu sichern. Vorhandene Gestaltungsmerkmale und -elemente wurden aufgenommen, so daß über die städtebauliche Maßstäblichkeit und gestalterische Einordnung eine Eingliederung der Neubebauung in den Baubestand erreicht wird.

§ 3
Gestalterische Bauvorschriften

I. Dachform, Dachneigung, Material

Wird im Text die Formulierung „gesamter Baukörper" verwendet, so sind damit Gebäudeeinheiten (z.B. Einzelhäuser, beide Doppelhaushälften oder ganze Reihenhauszeilen) gemeint und nicht einzelne Gebäude (z.B. eine Doppelhaushälfte und ein Reihenhausabschnitt).

1. Es sind folgende Dachneigungen zulässig:

   a) In den Baugebieten WA (II) o und WA II o (Halterner Straße) sind nur Satteldächer zwischen 40° - 50° Dachneigung zulässig.

   b) Im Baugebiet WA I o (Münchsweg, südlich Kindergarten) sind nur Satteldächer mit 30° - 40° Dachneigung zulässig.

   c) In den Baugebieten WA (II) H WA II - III b und WA III - IV b (Neulandstraße, Holunderstraße) sind nur Satteldächer mit 25° - 30° Dachneigung oder Flachdächer zulässig, wobei die Dachform am „gesamten Baukörper" gleich auszubilden ist.

   d) In den übrigen Baugebieten sind nur Satteldächer mit 25° - 30° Dachneigung zulässig.

   e) Dächer, Dacheinschnitte und Dachgauben sind am „gesamten Baukörper" in Neigung, Form, Material und Farbe gleich auszubilden. Als Dachdeckung sind braune oder anthrazitfarbene Ziegel bzw. Betondachsteine zu verwenden.

II. Hauptfirstrichtung

Zur nachträglichen Errichtung eines Satteldaches auf den vorhandenen Flachdachwohnhäusern Münchsweg Nr. 7 - 17, 10 - 18 und Holunderstraße Nr. 6 - 26 sowie für die noch nicht bebauten Grundstücke zwischen den Wohnhäusern Münchsweg Nr. 9 und Nr. 13 und Holunderstraße Nr. 10 und Nr. 14, Nr. 18 und Nr. 22 sind folgende Hauptfirstrichtungen einzuhalten:

a) Die Satteldächer der Wohngebäude Münchsweg Nr. 7 - 17 und das Satteldach des noch nicht bebauten Grundstücks zwischen den Wohngebäuden Münchsweg Nr. 9 und Nr. 13 sind traufenständig zum Münchsweg zu errichten.

b) Die Satteldächer der eingeschossigen Wohngebäude Münchsweg Nr. 10 - 18 sind traufenständig zu den nach Osten verlaufenden Erschließungswegen zu errichten, wobei bei Gebäuden mit winkelförmigen Grundrissen (Münchsweg Nr. 10, 14, 16 und 18) der First des schmaleren Hauswinkels rechtwinklig zur Hauptfirstrichtung geführt werden muß (siehe nachfolgende Skizze)

c) Die Dächer der Wohngebäude Holunderstraße Nr. 8 und Nr. 10 sind giebelständig zur Holunderstraße zu errichten; die Satteldächer der Wohngebäude Holunderstraße Nr. 6, 14 und das Satteldach des noch nicht bebauten Grundstücks zwischen den Wohngebäuden Holunderstraße Nr. 10 und Nr. 14 sind traufenständig zur Holunderstraße zu errichten.

d) Die Satteldächer der Wohngebäude Holunderstraße Nr. 18 - Nr. 26 sowie das Satteldach für das noch nicht bebaute Grundstück zwischen den Wohngebäuden Holunderstraße Nr. 18 und Nr. 22 sind giebelständig zur Holunderstraße zu errichten.

III. Gebäudehöhen/Drempel

a) In dem Wohngebiet Wa (II) o und WA (II) ED darf der Schnittpunkt Außenkante aufgehendes Mauerwerk/Sparren ab OK Erdgeschoßfußboden eine Höhe von 5,50 m nicht unterschreiten.

b) Drempel sind bis max. 0,35 m zulässig. Bei einer Dachneigung von 25° - 30° sind Drempel bis max. 0,55 m zulässig. Drempelbildungen durch Rücksprünge einzelner Gebäudeteile sind bis max. 1,00 m zulässig. Ein Rücksprung darf 1/3 der Traufenlänge eines einzelnen Gebäudes nicht unterschreiten und die Hälfte der Traufenlänge des einzelnen Gebäudes nicht überschreiten.

c) Zur nachträglichen Errichtung eines Satteldaches auf den vorhandenen Flachdachwohnhäusern Münchsweg Nr. 7 - 19, 10 - 18 u. Holunderstraße Nr. 6 - 26 sowie für die noch nicht bebauten Grundstücke zwischen den Wohnhäusern Münchsweg Nr. 9 und Nr. 13 und Holunderstraße Nr. 10 und 14, Nr. 18 und Nr. 22, sind Drempel bis max. 1,00 m zulässig. Bei Rücksprüngen am Gebäude ist bis zu 1/3 der Gebäudelänge ein Drempel größer als 1,00 m zulässig.

d) Bei den vorhandenen eingeschossigen Wohnhäusern mit winkelförmigen Grundrissen (Münchsweg Nr. 10, 14, 16, 18 und Holunderstraße Nr. 6) kann der Drempel für den schmaleren Hauswinkel (= 7,00 m siehe Skizze) soweit angehoben werden, daß bei gleicher Dachneigung die gleiche Firsthöhe erreicht wird.

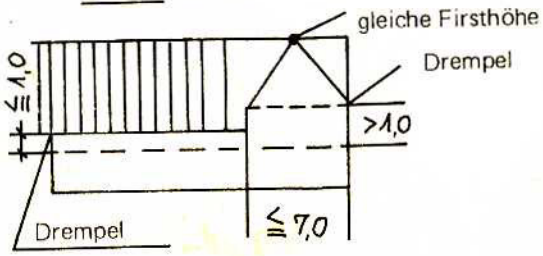

Unter der Drempelhöhe ist die Höhe zu verstehen, um welche die Fußpfette oberhalb der Außenwand über die oberste Geschoßdecke angehoben wird oder angehoben werden müßte, wenn die Fußpfette in Verlängerung der Außenwand läge.

IV. Dachgauben, Dacheinschnitte

Dachgauben bzw. Dacheinschnitte (z.B. Dachterrasse) sind unter folgender Voraussetzung zulässig:

a) Die Ausbildung, Abmessung und Abstände der Gauben bzw. der Dacheinschnitte müssen am „gesamten Baukörper" gleich ausgeführt werden.

b) Innerhalb einer Traufenseite (z.B. Dachansicht „gesamter Baukörper") sind entweder nur Dacheinschnitte oder nur Dachgauben zulässig. Ein Wechsel ist nicht zulässig.

c) Die Länge der Dacheinschnitte und Dachgauben darf insgesamt 1/3 der Traufenlänge einer Hausseite des Einzelhauses, der Doppelhaushälfte bzw. des einzelnen Reihenhauses (nicht „gesamter Baukörper") nicht überschreiten, wobei die max. Länge eines Dacheinschnittes oder einer Gaube 3,00 m beträgt. Die Länge ist am „gesamten Baukörper" gleich auszuführen. Seitliche Dachüberstände und Gebäuderücksprünge werden nicht zur Traufenlänge gerechnet. Zwischen den jeweiligen Gauben und Dacheinschnitten ist ein Abstand von mind. 2,00 m einzuhalten.

Dachgauben sind nur mit einem Schleppdach oder Satteldach zulässig, wobei die Dachform der Gaube am „gesamten Baukörper" gleich ausgeführt werden muß. Gauben sind nur mit vertikalen Seitenflächen zulässig.

Die Gaubendachneigung ist bei mehreren Gauben gleicher Art (Gaube mit einem Sattel- oder Schleppdach) am „gesamten Baukörper" gleich auszuführen. Gauben mit einer Dachneigung unter 10° sind nicht zulässig.

Bei Gauben mit einem Satteldach muß der Gaubenfirst rechtwinklig zur Firstrichtung des Hauptgebäudes liegen. Die Farbgebung der Hauptdachfläche ist zu übernehmen.

d) Der Schnittpunkt Dachfläche/Gaubenfuß und Dachfläche/Dacheinschnitt muß seitlich einen Abstand von mindestens 1,25 m von der Giebelwand einhalten und muß zur Traufenseite mindestens 0,50 m hinter der Vorderkante des tragenden Mauerwerks der Fassade liegen, so daß die Traufe der Hauptdachfläche nicht unterbrochen wird. Die Gaubenfront kann mit dem aufgehenden Mauerwerk bündig sein, wenn durch einen Dachüberstand im Gaubenbereich die Traufe der Hauptdachfläche nicht unterbrochen wird. Dieser Dachüberstand darf 1,00 m nicht unterschreiten und muß am „gesamten Baukörper" gleich ausgeführt werden.
Die Schnittlinie Gaubendachfläche/Hauptdachfläche muß einen Mindestabstand von 0,80 m vom First der Hauptdachfläche (horizontal gemessen) einhalten.

e) Bei Gauben mit einem Satteldach kann die Gaubenfront mit dem aufgehenden Mauerwerk bündig sein oder als Vorbau vor die Fassade hervortreten, wenn der Gaubenfirst rechtwinklig zur Firstrichtung des Hauptgebäudes liegt. Die Hauptdachfläche muß dann jedoch im Gaubenbereich unterbrochen werden.

§ 4
Ordnungswidrigkeiten

Wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die auf § 81 BauO NW beruhenden Gestaltungsvorschriften verstößt, hier insbesondere gegen die in § 3 Ziff. I - IV dieser Satzung genannten Anforderungen, handelt ordnungswidrig im Sinne von § 79 BauO NW, insbesondere Abs. (1), Ziff. 14.

§ 5
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung im Amtlichen Bekanntmachungsblatt der Stadt Marl in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die Satzung der Stadt Marl vom 04. Okt. 1988 über örtliche Bauvorschriften für die äußere Gestaltung baulicher Anlagen im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 6 e (östlich Halterner Straße zwischen Neulandstraße und Obersinsener Straße) wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Hinweis: (§ 4 Abs. 6 Gemeindeordnung NW)

Es wird darauf hingewiesen, daß eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit

dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,

b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,

c) der Stadtdirektor hat den Satzungsbeschluß vorher beanstandet oder

d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Marl vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Hinweis: (§ 39 Abs. 4 Gemeindeordnung NW)

Es wird darauf hingewiesen, daß die Verletzung eines Mitwirkungsverbots nach § 30 Abs. 2 Satz 1 in Verbindung mit § 23 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit der Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn, daß der Gemeindedirektor den Beschluß vorher beanstandet hat oder die Verletzung des Mitwirkungsverbotes vorher gegenüber der Gemeinde gerügt und dabei die Tatsache bezeichnet worden ist, die die Verletzung ergibt.

Marl, 04. Oktober 1988

Lothar Hentschel MdL
Bürgermeister

Räumlicher Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 6 e der Stadt Marl Anlage zu V.

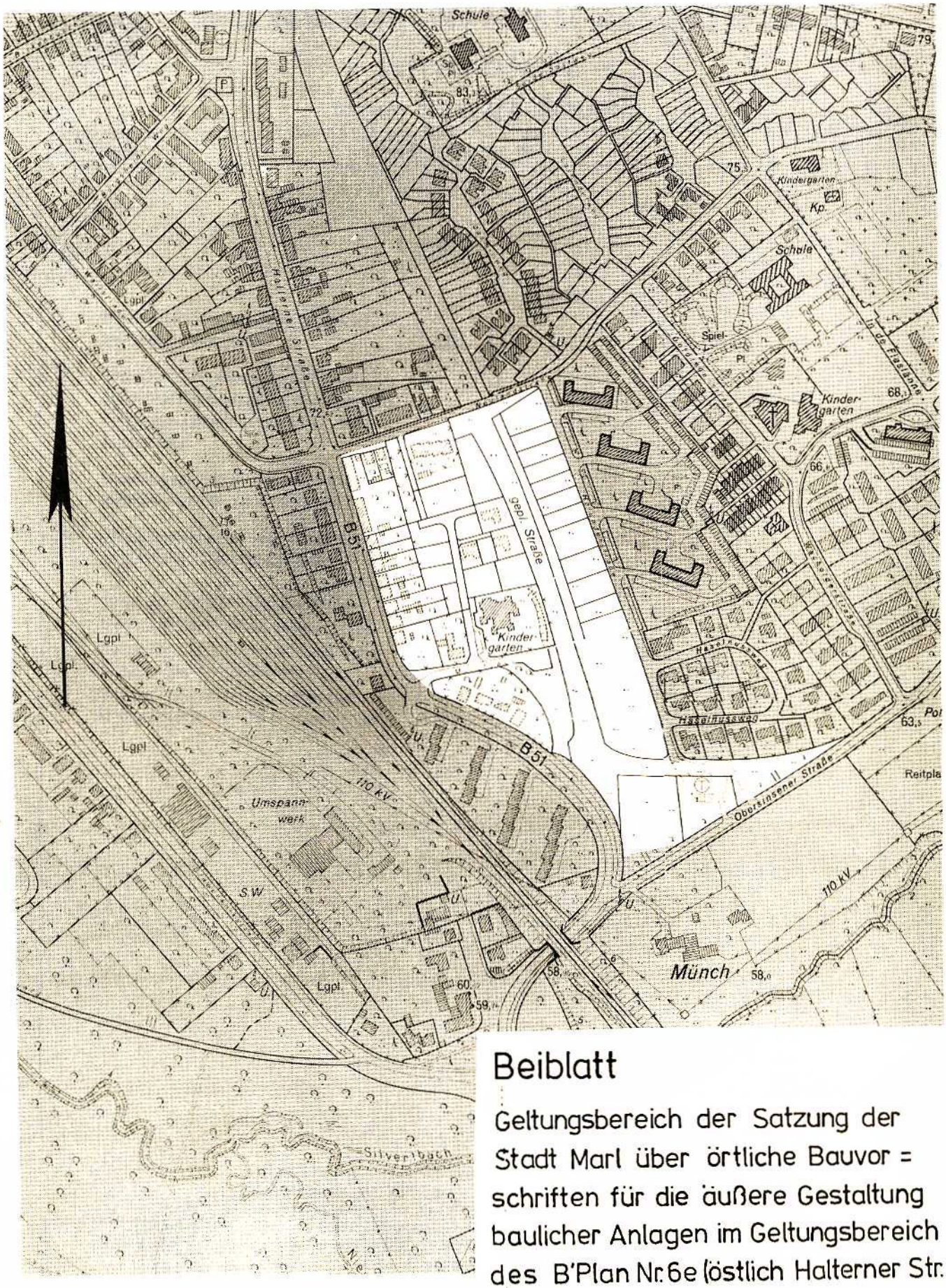

Beiblatt

Geltungsbereich der Satzung der Stadt Marl über örtliche Bauvor = schriften für die äußere Gestaltung baulicher Anlagen im Geltungsbereich des B'Plan Nr. 6e (östlich Halterner Str. zwischen Neulandstr. u. Obersinsener Str.)